

Allgemeine Aerospace Einkaufsbedingungen der thyssenkrupp Materials Schweiz AG

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Aerospace Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers (nachfolgend auch Lieferant) anerkennen wir nicht, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Nehmen wir eine abweichende Auftragsbestätigung oder die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Zusagen unserer Angestellten werden erst durch unsere Bestätigung verbindlich. Diese kann in Schriftform oder per E-Mail erfolgen.
3. Die Erstellung von Angeboten durch mögliche Verkäufer ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Massgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Sofern und soweit Übersetzungen in andere Sprachen dieser Allgemeinen Aerospace Einkaufsbedingungen bestehen, gilt bei Widersprüchen oder Unklarheiten die deutsche Version.

II. Grundsätze zu Lieferungen

1. Der Lieferant ist ein Betrieb, der mit seinem Qualitätsmanagementsystem in der Lage ist, Aufträge von thyssenkrupp Materials Schweiz AG entsprechend den Anforderungen abzuwickeln. Eine EN 9100, EN 9120 oder ISO 9001 Zertifizierung ist dabei zwingende Voraussetzung. Der Lieferant garantiert, über alle notwendigen Zertifikate zu verfügen, diese zu erhalten und zu erneuern. Der Lieferant bestätigt über alle allfällig für den Betrieb oder Lieferung der bestellten Produkte notwendigen Akkreditierungen und Bewilligungen zu verfügen.
2. Der Lieferant hat vor der Abgabe eines Angebots zu prüfen, ob er die Qualitätsanforderungen erfüllen kann und die dafür erforderlichen Unterlagen aktuell, vollständig und unmissverständlich sind. Unklarheiten, wie fehlende oder unklare Informationen und Spezifikationen zur Ausführung des Auftrags, müssen vor der Abgabe des Angebots geltend gemacht und präzisiert werden, ansonsten die Auslegung gilt, wie sie diese thyssenkrupp Materials Schweiz AG versteht.
3. Die zu liefernden Produkte oder Leistungen müssen mit allen in der Bestellung geforderten Spezifikationen übereinstimmen, dürfen keine Fehler oder Konstruktionsfehler aufweisen, müssen von vertragsmässiger Güte und für den vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet sein. Konformitätsbescheinigungen/ Materialzeugnisse/Prüfberichte müssen vorliegen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass Materialverwechslungen auszuschliessen sind. Eine Untervergabe ist ohne schriftliche Zustimmung von thyssenkrupp Materials Schweiz AG nicht zulässig. Werden Unterlieferanten einbezogen, müssen die anzuwendenden (Kunden-) Anforderungen dem Unterlieferanten weitergegeben werden. Werden vorgegebene Unterlieferanten gefordert, müssen diese für die Leistungserbringung verwendet werden.
4. Die Rückverfolgbarkeit der zu liefernden Produkte und Leistungen, insbesondere auf eine bestimmte Schmelze, muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Lieferungen und Leistungen aus verschiedenen Materialchargen (Schmelzen) sind strikte getrennt zu behandeln. Wird eine Materialmarkierung/Identifizierung entfernt oder beschädigt, wodurch dem Lieferanten eine eindeutige Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des zu liefernden Produkts nicht mehr möglich ist, führt dies dazu, dass der Lieferant diese Produkte und Leistungen bereits bei sich aussondert und diese keinesfalls liefert.
5. Der Lieferant muss verhindern, dass gefälschte Teile oder Teile zweifelhafter Herkunft an thyssenkrupp Materials Schweiz AG ausgeliefert werden. Die Feststellung eines Fehlers, auch bei Materialfehlern, ist unverzüglich an thyssenkrupp Materials Schweiz AG zu melden. Der Lieferant stellt die eindeutige Identifikation von fehlerhaften Produkten durch eine entsprechende Kennzeichnung sicher und ist dafür besorgt, dass die Produkte von der weiteren, unbeabsichtigten Verwendung ausgeschlossen werden. Ist der Lieferant der Meinung, dass die fehlerhaften Produkte von thyssenkrupp Materials Schweiz AG akzeptiert werden können, muss er bei dieser eine Sonderfreigabe beantragen. Die Sonderfreigabe muss in schriftlicher Form dem gelieferten Produkt beigelegt werden. Diese Verpflichtung ist auch bei Feststellung eines Fehlers nach Auslieferung des Produkts gültig.
6. Bei Änderungen an Prozessen, Produkten, Dienstleistungen, sowie Produktionsstätten des Lieferanten oder Unterlieferanten hat der Lieferant thyssenkrupp Materials Schweiz AG umgehend zu informieren.

7. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Standards und Regulierungen für die Luftfahrtindustrie, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Verfahrensanweisungen und Betriebsstandards einhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass sich alle involvierten Personen ihres Beitrags zur Produkt- und Dienstleistungskonformität, zur Produktsicherheit und ethischen Verhaltens bewusst sind.

III. Preise

1. Verpackung und Frachtkosten werden durch die Käuferin nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Verzollungskosten, Maut oder andere mit der Lieferung anfallende Kosten und Gebühren trägt der Verkäufer.

IV. Zahlung

1. Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert - also nicht mit der Sendung - zuzustellen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder binnen 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder gegen Ende der Lieferung oder Leistung folgenden Monats.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemässer Übergabe an uns. Eine vorterminalische Lieferung ändert nichts an der Zahlungsfrist, die sich nach dem vorgesehenen Liefertermin bestimmt.
3. Zahlungen erfolgen grundsätzlich durch Bank- oder Postüberweisung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag in Auftrag gegeben wurde.
4. Sollte ein Verzugszins geschuldet sein, so beträgt dieser 5 % pro Jahr.
5. Verrechnungs- und/oder Rückbehaltsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Der Verkäufer ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

V. Transport/Lieferfristen/Lieferverzug/Gefahrübergang

1. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Produkte ordnungsgemäss verpackt und transportiert werden und in einwandfreien Zustand an der Lieferadresse abgeladen werden können.
2. Alle Produkte müssen zur einfachen Identifizierung klar gekennzeichnet sein. Fehlt eine Identifizierungsmöglichkeit oder ist diese unklar, ist die thyssenkrupp Materials Schweiz AG berechtigt, die Lieferung zurück zu weisen, und zwar unabhängig des Zeitpunkts, in welchem dies festgestellt wird.
3. Liefertermine sind zwingend einzuhalten. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmassnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen (plus/minus 10 %) gestattet.
4. Ist eine bestimmte Lieferzeit bzw. Lieferdauer vereinbart, so beginnt der Fristenlauf mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
5. Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Verkäufers gehören, sind uns gleichzeitig (aber gesondert von der Lieferung) zuzustellen. Auf den Lieferpapieren muss die Schmelzennummer aufgeführt werden.
6. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug (mit Warenlieferung oder Zustellung von Versandpapieren, Betriebsanweisungen, Bescheinigungen), stehen uns grundsätzlich die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind auch ohne sofortige Anzeige gemäss Art. 190 OR berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist weiterhin die Leistung zu verlangen nebst Schadenersatz, an Stelle der Lieferung Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.
7. Bei Lieferverzug wird nebst den Rechten gemäss vorstehender Ziffer eine Konventionalstrafe an uns fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 0,5 % des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verspätung bis maximal 5 % beträgt. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages. Die vorbehaltlose, verspätete Annahme der Lieferung stellt keinen Verzicht auf die Konventionalstrafe dar. Schadenersatzforderungen bleiben immer vorbehalten und treten kumulativ zur Konventionalstrafe dazu.

8. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.
9. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
10. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, auch bei „franco“ und „frei Bestimmungsort“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

VI. Erklärungen über Ursprungseigenschaft / Audit / Aufbewahrungspflicht

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Der Lieferant sichert thyssenkrupp Materials Schweiz AG zu, (eventuell in Begleitung von Kunden oder Behörden [z.B. Bundesamt für Zivilluftfahrt]), nach Voranmeldung uneingeschränkter Zutritt zu gewähren, ein Audit durchzuführen und alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben, die die zu liefernden Produkte und Leistungen betreffen. Dies schliesst ein und ist zu gewährleisten, dass - sofern ein Beizug von Unterlieferanten bewilligt wurde - dies auch bei Unterlieferanten oder Hilfspersonen möglich ist.

Der Lieferant stellt insbesondere auch für die Meldungen gegenüber in- und ausländischen staatlichen Behörden erforderlichen Informationen auf erstes Verlangen zur Verfügung.

4. Der Lieferant bewahrt sämtliche Unterlagen/Dokumente/Berichte/Materialzeugnisse etc., die die gelieferten Produkte oder Leistungen betreffen, während mindestens 30 Jahren auf und garantiert den jederzeitigen Zugriff auf erstes Verlangen durch thyssenkrupp Materials Schweiz AG.

VII. Garantie/Akzeptanzkriterien/Haftung für Mängel

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte den Anforderungen entsprechen, zur weiteren Verwendung eingesetzt werden können, frei von sichtbaren und unsichtbaren Mängeln sind, dem Verwendungszweck und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass alle geforderten Dokumente zum gelieferten Produkt in der geforderten Form geliefert werden.
3. Die Unterzeichnung von Lieferpapieren wie Lieferscheine, Versandpapiere, Frachtlis ten oder ähnlichen Dokumenten bestätigt lediglich den Erhalt der Ware durch thyssenkrupp Materials Schweiz AG, jedoch nicht die Prüfung der Menge und Qualität und stellt keine Genehmigung irgendeiner Art dar.
4. Der Verkäufer hat uns die Ware und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
5. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, an uns lediglich Ware zu liefern, die frei von jeglichem Hinweis auf ionisierende Strahlung ist. Sämtliche Kosten und Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der Verkäufer zu tragen.
6. Der Käufer darf Mängel während der Verjährungsfrist jederzeit rügen (Garantiefrist). Die Pflicht zur sofortigen Mängelrüge ist wegbedungen.
7. Hat die Ware oder Dienstleistung einen Mangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu und insbesondere auch ein Recht auf Nachbesserung und/oder Nacherfüllung; alles nebst Schadenersatz. Für nachgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils neu zu laufen.
8. Werden wir bei Wiederverkauf/Weitergabe an Dritte wegen Gewährleistung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen, stellt uns der Verkäufer von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei. Gewährleistung und/oder Schadenersatz kann insbesondere auch sämtliche Folgekosten von thyssenkrupp Materials Schweiz AG oder des Endkunden (z.B. Rücktransport, Demontageaufwendungen, Betriebsausfall, entgangene Gewinne, etc.) beinhalten.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Dienstleistung (wozu je auch vereinbarte Dokumentationen, Prüfbescheinigungen [z. B. Werkzeugeugnisse] oder ähnliche Unterlagen gehören). Die Mängelhaftung des Verkäufers verjährt für Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren grundsätzlich zwei Jahre nach Ablieferung/Abnahme. Bei der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise oder aufgrund besonderer Vereinbarung für ein Bauwerk verwendet werden, gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist nach Ablieferung/Abnahme. Allfällige längere gesetzliche Fristen bleiben vorbehalten.

10. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns auf erstes Verlangen - erfüllungshalber und ohne von der eigenen Pflicht befreit zu sein - alle Ansprüche abzutreten, die ihm gegen seine Lieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, zur Durchsetzung alle notwendigen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Die Käuferin ist frei, ob sie die Abtretung verlangen will oder nicht.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Durch die Geschäftsbeziehung ist davon auszugehen, dass dem Verkäufern einerseits Informationen, Unterlagen, etc. hinsichtlich der bestellten Waren, aber andererseits auch hinsichtlich von deren Verwendung bzw. Einsatz, den weiteren Abnehmern des Käufers, Anwendungsverfahren, know how, etc., zugehen. Diese Informationen / Unterlagen irgendwelcher Form und Art (physisch oder elektronisch, etc.) können bewusst durch den Käufer oder Dritte überlassen oder dem Verkäufer sonst bekannt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen, Unterlagen, etc., vertraulich zu behandeln und nur denjenigen Organen und Mitarbeitern zugänglich zu machen, die selbst sich der gleichen Geheimhaltung / Vertraulichkeit unterstellen. Eine Offenlegung dieser Informationen / Unterlagen ist nur zulässig, wenn dem der Käufer schriftlich zustimmt oder dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend notwendig ist. Eine Verletzung dieser Geheimhaltung / Vertraulichkeit führt zu einer Schadenersatzpflicht des Verkäufers.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Betrieb in Wil SG.
3. **Gerichtsstand ist Wil/SG.**
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer ist schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und/oder Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
6. Diese Allgemeinen Aerospace Einkaufsbedingungen gelten sinngemäss auch für Verträge anderer, vergleichbarer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.

Wil, im November 2018